



2

Jobcenter Berlin Mitte, Sickingenstr. 70 - 71, 10553 Berlin

Herrn  
Ralph Boes  
Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

## Widerspruchsbescheid

**Datum:** 24. Juli 2012

**Geschäftszeichen:** [REDACTED]

**Auf den Widerspruch  
wohnhaft  
eingegangen am  
gegen den Bescheid vom** des Herrn Ralph Boes  
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin  
11. Mai 2012  
02. Mai 2012

**wegen** Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

## Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

## Begründung

Im persönlichen Gespräch vom 27.02.2012 mit der zuständigen Arbeitsvermittlerin sollte eine neue Eingliederungsvereinbarung zwischen dem Widerspruchsführer und der Widerspruchsgegnerin abgeschlossen werden. Der Widerspruchsführer teilte jedoch mit, dass er nicht gewillt ist eine Maßnahme der Widerspruchsgegnerin zu akzeptieren und schon gar nicht eine Eingliederungsvereinbarung die Hunger und Obdachlosigkeit androht zu unterschreiben.

Mit Bescheid vom 02.05.2012 teilte das Jobcenter Berlin Mitte dem Widerspruchsführer schließlich mit, dass die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs. 1 S. 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ersatzweise als Verwaltungsakt erlassen wurde.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch.

Der Widerspruchsführer trägt im Wesentlichen vor, dass diese Eingliederungsvereinbarung menschenverachtend sei, ihm seiner Grundrechte beraube, ihn aus seinem gesellschaftlich ernst zu nehmenden Leben herauskatapultiere, unsinnige Zielvorstellungen beinhalte, entwürdigt, unpassende Regelungen zur Ortsabwesenheit beinhalte sowie die Rechtsfolgenbelehrung ein Nötigung und Androhung physischer Vernichtung darstelle.

Es seien Bewerbungen gefordert welche nicht mit seinen Lebenszielen und Fähigkeiten zusammenhänge und als Mittel der Zwangsverwaltung und Unterdrückung umgemünzt werde. Die Eingliederungsvereinbarung stelle ein Mittel zur Züchtigung dar, um seine gesellschaftlichen Aktivitäten zu unterdrücken. Eine solche Zwangsverfügung sei nicht akzeptabel.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Die Rechts- und Widerspruchsstelle hat die Entscheidung geprüft. Anhaltspunkte für eine falsche Entscheidung sind weder genannt noch aus den Unterlagen ersichtlich. Der Bescheid entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Entscheidung beruht auf § 15 SGB II.

Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jedem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,

1. welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,

2. welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat,
3. welche Leistungen Dritter, insbesondere Träger anderer Sozialleistungen, der erwerbsfähige Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte zu beantragen hat.

Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.

Kernelement der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ein umfassendes und auf die Problemlage des Einzelnen zugeschnittenes Betreuungskonzept.

In diesem Rahmen bietet die Eingliederungsvereinbarung ein wirkungsorientiertes Instrument zur Erzeugung von Verbindlichkeit im Integrationsprozess mit dem Kunden. Sie soll von einem Mitarbeiter der zuständigen Grundsicherungsstelle und vom erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gemeinsam erarbeitet werden. Die Eingliederungsvereinbarung konkretisiert das Sozialrechtsverhältnis zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Träger der Grundsicherung.

Wegen der bei jedem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unterschiedlich anzutreffenden konkreten Voraussetzungen im Hinblick auf die Integrationschancen am Arbeitsmarkt bedarf die Eingliederungsvereinbarung einer individuellen Ausgestaltung. Eine sorgfältige Standortbestimmung des Leistungsberechtigten, die die Stärken und den Unterstützungsbedarf identifiziert und daraus folgende Handlungserfordernisse aufzeigt, ist zwingende Grundlage für eine erfolgreiche Eingliederungsstrategie.

Die Eingliederungsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (§§ 53 ff SGB X), der konkret beschriebene Leistungen beinhalten muss und schriftlich zu schließen ist (§ 56 SGB X). Die Eingliederungsvereinbarung ist für beide Vertragsparteien verbindlich, d. h. im Fall der Nichteinhaltung der Eingliederungsvereinbarung kann sich jede Vertragspartei auf die Einhaltung der Rechte und Pflichten berufen.

Dem Leistungsträger wird hier ein gebundenes Ermessen eingeräumt. Dies bedeutet, dass nur in atypischen Fällen von einer Eingliederungsvereinbarung abgesehen werden kann. Dies betrifft insbesondere Leistungsberechtigte, die zusätzlich zu einem Arbeitsentgelt aufstockende Leistungen beziehen oder Personen, denen nach § 10 SGB II eine Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme nicht zugemutet werden kann. Dies liegt hier allerdings nicht vor.

Die Eingliederungsvereinbarung ist sich ändernden Verhältnissen anzupassen; kann dabei gegebenenfalls fortgeschrieben werden und ist spätestens nach einem halben Jahr zu überprüfen.

Mit dem Widerspruchsführer war hier vorliegend eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, weil die letzte Eingliederungsvereinbarung im September 2011 abgeschlossen wurde und da mehr als 6 Monate vergangen sind, war diese zu überprüfen.

Die Eingliederungsvereinbarung beinhaltet unter anderem die Pflicht des Widerspruchsführers sich im Monat mindestens 8 mal auf versicherungspflichtige als auch auf geringfügige Beschäftigungen zu bewerben. Dabei sind auch befristete Beschäftigungen oder Angebote von Zeitarbeitsfirmen einzubeziehen. Die Widerspruchsgegnerin unterstützt die Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten für schriftliche Bewerbungen, Kosten für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen usw.. Die Eingliederungsvereinbarung soll vor allem Sicherheit und Verbindlichkeit schaffen, was der Kunde von dem Grundsicherungsträger erwarten kann und was der Grundsicherungsträger von dem Kunden erwartet.

Gründe die für eine Unmöglichkeit dieser Bewerbungsaktivitäten sprechen wurden nicht vorgetragen.

Weshalb der Widerspruchsführer, nachdem er sich bereits mehrere Jahre als Vortragsreisender für das bedingungslose Grundeinkommen ausgesprochen hat, zur Abwechslung nicht mal einer Beschäftigung nachgeht, welche auch einen volkswirtschaftlichen Ertrag bringt, erschließt sich nicht. Da auch ein bedingungsloses Grundeinkommen finanziert werden muss, ist es denklogisch das jeder dazu seinen Beitrag leistet. Wenn es nur Grundeinkommensbezieher gibt und keine Grundeinkommensfinanzierer würde auch dieses von ihm vertretene Konzept nicht funktionieren.

Der Widerspruchsführer ist erwerbsfähig, hat eine abgeschlossene Berufsausbildung und kann sich nach dieser Eingliederungsvereinbarung auf Beschäftigungen bewerben die er sich selbst frei aussuchen kann ohne von der Widerspruchsgegnerin (seiner Meinung nach) gezwungen zu werden sich auf unsinnige aufgezwungene Beschäftigungen zu bewerben.

Die Rechtsfolgenbelehrung beinhaltet Hinweise auf die möglichen Minderungen des Arbeitslosengeldes II, insofern man sich nicht an die vereinbarten Ziele hält. Dies ist dem Prinzip einer sogenannten westlichen funktionierenden Volkswirtschaft wie die der Bundesrepublik Deutschland geschuldet, da sie darauf zugeschnitten ist, dass Arbeit im Allgemeinen einen volkswirtschaftlichen Ertrag bringen muss. Der Anspruch der Solidargemeinschaft ist es, dass sich jeder bemüht seinen Lebensunterhalt selbst zu finanzieren und nur die Sicherung der Sozialleistungssysteme, hier Arbeitslosengeld II, in Anspruch zu nehmen wenn es ihm vorübergehend (oftmals auch längere Zeit) nicht möglich ist, selbst

für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. Sollte jemand jedoch keine Bemühungen unternehmen um selbst seinen Lebensunterhalt zu finanzieren, geht die Solidargemeinschaft davon aus, dass derjenige auch nicht mehr unterstützt werden muss und er erhält entsprechend weniger Leistungen zur Sicherung seines Lebensunterhaltes.

Das menschenwürdige Existenzminimum bleibt dabei gesichert, indem derjenige Lebensmittelgutscheine erhalten kann und seine Unterkunftskosten in aller Regel weiterfinanziert werden. Eine Androhung von Hunger und Obdachlosigkeit kann dementsprechend in der Rechtsfolgenbelehrung nicht gesehen werden.

Dass die grundlegenden Ansichten eines Sozialstaates sowie der Struktur einer öffentlichen Behörde seitens des Widerspruchsführers und der Widerspruchsführerin deutlich differieren, ändert nichts daran, dass nach Auffassung der momentan geltenden Gesetze sowie der Definition einer Solidargemeinschaft wie sie in Deutschland momentan vorherrscht, die aufgeführten Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit des Widerspruchsführers durchaus zumutbar sind.

Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen. (§ 15 Abs. 1 S. 6 SGB II)

Da die Eingliederungsvereinbarung nicht in beiderseitigem Einvernehmen des Widerspruchsführers und dem Träger der Grundsicherung zustande gekommen ist, wurde die Eingliederungsvereinbarung zutreffend per Verwaltungsakt am 02.05.2012 erlassen.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim **Sozialgericht Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin**, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27.12.2006 (GVBl S. 1183) in der jeweils geltenden Fassung (GVBl. S. 881) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs ([www.egvp.de](http://www.egvp.de)) unter 'Downloads' heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag

Weitere Hinweise:

Ihr Schreiben „Selbstanzeige“ habe ich an die fachlich zuständige Stelle weitergeleitet. Von dort erhalten Sie weitere Nachricht.